

**Tragende Gründe zum Beschluss**  
**des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der**  
**Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:**  
**Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“**  
**zur Photodynamischen Therapie**

vom 16. August 2007

**Hintergrund:**

In die Anlage I der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ wurden mit Beschluss vom 21.02.2006 unter der Nummer 11 zwei zusätzliche Indikationen für die Methode Photodynamische Therapie bei choroidaler Neovaskularisation (CNV) aufgenommen.

Durch eine am 05.06.2007 erfolgte Rücknahme der europaweiten arzneimittelrechtlichen Zulassung durch die Europäische Arzneimittelagentur (European Medicines Agency, EMA) für die Indikation der rein okkulten CNV ohne klassischen Anteil bei altersbedingter Makuladegeneration (AMD) aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen (VIO-Studie), nach denen der zuvor gesehene Wirksamkeitsbeleg nicht mehr als sicher gegeben angesehen werden kann, ist zwingend eine Anpassung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses notwendig geworden.

Die Nummer 11 der Anlage I der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ wird daher entsprechend des Beschlussentwurfes unter Streichung der darin enthaltenen Ziffer 2 neu gefasst und enthält fortan nur noch die Vorgaben für die Indikation der CNV infolge hoher Myopie.

Siegburg, den 16. August 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Hess